



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3383

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0521/FI

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Spain) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).  
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20243383.DE

1. MSG 103 IND 2024 0521 FI DE 19-03-2025 17-12-2024 ES COMMS 5.2 19-03-2025

2. Spain

3A. Subdirección General de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente  
Plaza Marqués de Salamanca 8, 28006 Madrid

3B. Comisión Interministerial para la Ordenación Alimentaria  
Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición.  
Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030.

4. 2024/0521/FI - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Notifizierung Nr. 2024/0521/FI

Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierte die finnische Regierung am 19. September 2024 dem Parlament den Entwurf eines „Regierungsvorschlags für ein Gesetz zur Änderung des Alkoholgesetzes“.

Die Prüfung des Entwurfs hat die spanischen Behörden veranlasst, die nachstehenden Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie abzugeben.

Im Entwurf, in Abschnitt 2.1.3. Bewertung der derzeitigen Situation, Absatz über das Verhältnis dieses Projekts zum EU-Recht, wird festgestellt, dass die nach dem Alkoholgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden ausgelegt haben, dass der Verkäufer alkoholischer Getränke nach dem geltenden Alkoholgesetz über eine Einzelhandelslizenz und eine Einzelhandelsfiliale in Finnland im Sinne des Alkoholgesetzes verfügen muss, und dass das Erfordernis einer Einzelhandelslizenz auch für Verkäufer alkoholischer Getränke im Ausland gilt.

Das derzeitige finnische Regierungsprogramm sieht die Ausarbeitung eines Vorschlags vor, der die Situation des Fernabsatzes aus dem Ausland klärt. Der Umstand, dass der fragliche Entwurf vor dem Erlass dieser Vorschrift in Kraft treten wird, schafft jedoch eine diskriminierende Situation für Wirtschaftsteilnehmer, die Alkohol im Fernabsatz von außerhalb des finnischen Hoheitsgebiets verkaufen wollen.

Wir sind der Ansicht, dass dieser Regelentwurf es zwar den für den Einzelhandel in Finnland zugelassenen Betrieben ermöglichen wird, im Fernabsatz gekaufte Getränke zu liefern, die Hersteller in anderen Mitgliedstaaten jedoch weiterhin nicht in der Lage sind, dies zu tun, was entgegen Artikel 34 AEUV ein Hindernis für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt darstellt.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Daher ersuchen wir die finnischen Behörden auf der Grundlage aller vorstehenden Erwägungen:

1. Die Bereitstellung von Informationen über die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zum Fernabsatz und zur Lieferung von Alkohol in Finnland für ausländische Unternehmer.
2. Die Empfehlung in Erwägung zu ziehen, dass das für Januar 2025 geplante Inkrafttreten dieses Entwurfs mit dem für den Fernabsatz für ausländische Betreiber geltenden, zusammenfallen sollte;

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)